

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 14.12.1999 in der Fassung vom 10.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 (Erster Teil) des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1998 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 131 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1666 ff), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 07.03.2006 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 14.12.1999 in der Fassung vom 10.12.2002 beschlossen:

### **Artikel I**

**Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 14.12.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2002 wird wie folgt geändert:**

**1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

**2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbands Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden.

**3. § 2 Abs. 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:**

5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762).

4. **In § 2 Abs. 2 werden folgende Ziffern 5a und 5b eingefügt:**

- 5a. Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 9 Abs. 3 ElektroG.
- 5b. Information der privaten Haushalte nach § 9 Abs. 2 ElektroG.

5. **§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem [Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von elektrischen und elektronischen Großgeräten mit einer Kantenlänge von mehr als 30 cm (Kühlschränke, Weiße Ware, Braune Ware), Bündelsammlung von Altpapier] sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (elektrische und elektronische Kleingeräte mit einer Kantenlänge bis 30 cm).

6. **§ 3 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:**

- 3. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Bedienungspersonal hervorrufen können, insbesondere
  - a.) Stoffe, von denen bei der Beförderung oder bei der Abfallbehandlung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
  - b.) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
  - c.) nicht gebundene Asbestfasern,
  - d.) Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind.

7. **§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:**

- 4. Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere
  - a.) Flüssigkeiten, Schlämme, Eis, Schnee,
  - b.) Kraftfahrzeugwracks und -wrackteile,
  - c.) Altreifen,
  - d.) Straßenaufbruch, Erdaushub einschließlich Baustellenmischabfälle, soweit sie nicht in den zugelassenen Abfallbehältern (§ 9 Abs. 2 lit. a.) gesammelt werden können,
  - e.) pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken mit Ausnahme der pflanzlichen Abfälle aus Haus- und Schrebergärten,
  - f.) verwertbare Abfälle (§ 12 Abs. 4 lit. a., b., c.) und sperrige Abfälle (§ 14) in nicht haushaltsüblichen Mengen.

8. **Die Ziffern 5, 6 und 7 des § 3 Abs. 1 werden gestrichen.**

9. **§ 5 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.**

10. **§ 8 erhält folgende Fassung:**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Abfallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West (ZEW), zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

11. **§ 9 Abs. 2 Buchst. d.) erhält folgende Fassung:**

d.) Gelbe Abfallbehälter für Einweg- und Verkaufsverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ oder mit dem Lizenzzeichen anderer zugelassener Systembetreiber aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen in den Gefäßgrößen 240-l und 1.100-l (oder alternativ: gelber Abfallsack).

12. **§ 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Kann das Sammelfahrzeug (z.B. aufgrund von Straßensperren, Baustellen, Glatteis, Schnee) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter/Abfallsäcke diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen.

13. **§ 12 Abs. 4 Buchst. d.) erhält folgende Fassung:**

d.) Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen mit dem „Grünem Punkt“ oder mit dem Lizenzzeichen anderer zugelassener Systembetreiber sind in den gelben Abfallbehälter der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht oder in den gelben Abfallsack einzufüllen und bereitzustellen.

14. **§ 12 Abs. 4 Buchst. e.) erhält folgende Fassung:**

e.) Elektro- und Elektronikgeräte (einschl. Kühl- und Gefriergeräte) sind vom Abfallbesitzer von anderen Abfällen getrennt zu halten. Elektrogroßgeräte (Weiße Ware, Kühl- und Gefriergeräte, Braune Ware mit einer Kantenlänge von mehr als 30 cm) sind zur Abholung bereitzustellen oder der dafür vorgesehenen und bekannt gegebenen Sammelstelle (Zentralmülldeponie Alsdorf-Warden) zuzuführen. Die Abholung der Elektrogroßgeräte erfolgt nach Terminvereinbarung durch den Abfuhrunternehmer. Elektrokleingeräte (bis zu einer Kantenlänge von 30 cm) sind bei den dafür vorgesehenen und bekannt gegebenen Sammelstellen (Schadstoffmobil, Zentralmülldeponie Alsdorf-Warden) abzugeben.

15. **§ 13 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

(8) Kühl- und Gefriergeräte sowie Weiße Ware (Herde, Wasch- und Spülmaschinen, Wäschetrockner usw.) und die Braune Ware (Unterhaltungselektronik, elektrische und elektronische Großgeräte mit einer Kantenlänge von mehr als 30 cm) werden nach vorheriger Anmeldung beim Abfuhrunternehmer an einem von der Stadt festgesetzten Termin abgeholt. Am vereinbarten Abfuhrtag sind die Geräte bis 7.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zur Abholung so auf dem Gehweg oder am Straßenrand bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Schlösser sind zur Gefahrenabwehr unbrauchbar zu machen.

16. **§ 14 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:**

3. Braune Ware mit einer Kantenlänge von mehr als 30 cm (Elektro Großgeräte wie z.B. TV-Geräte, PC-Monitore, Video- oder DVD-Recorder, Hifi-Anlagen, sonstige Unterhaltungs- und Küchengeräte);

**Artikel II**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 14.12.1999 in der Fassung vom 10.12.2002 tritt am 24. März 2006 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 07.03.2006 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 14.12.1999 in der Fassung vom 10.12.2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 07.03.2006

gez.  
(Gerd Zimmermann)  
Bürgermeister